



Bürgermeister
der Gemeinde Heusweiler
Herrn Thomas Redelberger
Saarbrücker Straße 35
66265 Heusweiler

Bearbeiter: Herr Bittner
Tel.: 0681 501 – 2650
Fax: 0681 501 – 2649
E-Mail: landeswahlleiterin@innen.saarland.de
Datum: 19. Oktober 2018
Az.: B 1

Vorab per E-Mail!

Allgemeine Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche nach dem Kommunalwahlgesetz

Schreiben des Saarländischen Städte- und Gemeindetages vom 16. März 2018 (Az.: 1-18-01-S)

Mein Hinweisschreiben vom 3. Mai 2018 (Az.: B 1)

Ihr Schreiben an das Landesverwaltungsamt vom 26. September 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde hat mir Ihr Schreiben vom 26. September 2018 zugeleitet, mit dem Sie um Überprüfung des nicht mit einer Begründung versehenen Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Heusweiler vom 24. September 2018 bitten, für die Gemeinderatswahl 2019 „eine Gebietsliste für das Wahlgebiet der Gemeinde Heusweiler zu erstellen“.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Vorbereitung, Überwachung und Durchführung einer konkreten Kommunalwahl beziehen, unterliegen aufgrund § 47 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) den im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen. Die allgemeine Aufgabe, die gesetzmäßige Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen zu überwachen und zu überprüfen, obliegt nicht den Kommunalauf-



sichtsbehörden, sondern nach § 6 Absatz 2 KWG der Landeswahlleiterin in amtlicher Eigenschaft.

Aufgrund § 6 Absatz 2 KWG gebe ich Ihnen beziehend auf mein Hinweisschreiben vom 3. Mai 2018 die folgenden ergänzenden Hinweise:

Jede Partei und jede Wählergruppe ist berechtigt, den Wahlvorschlag für eine Gemeinderatswahl entweder als einheitliche Gebietsliste für das gesamte Wahlgebiet (= Gemeindegebiet; vgl. § 4 Absatz 1 KWG) oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufzustellen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 KWG).

Zur Gewährleistung des letztgenannten Wahlvorschlagsrechts schreibt § 4 Absatz 2 KWG vor, dass das Wahlgebiet vom Gemeinderat für die Aufstellung von Bereichslisten in Wahlbereiche eingeteilt wird. Die Wahlbereiche sollen einen oder mehrere benachbarte Gemeindeteile (Stadtteile, Ortsteile) umfassen. Die Gemeinde Heusweiler besteht seit 1974 aus sieben Ortsteilen (vgl. § 6 des Neugliederungsgesetzes vom 19. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 852), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)).

Bei der Einteilung des Wahlgebiets der Gemeinde Heusweiler handelt es sich um eine Entscheidung des Gemeinderates, die dieser aufgrund § 4 Absatz 2 KWG für die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 treffen muss, damit die Parteien und Wählergruppen von ihrem Wahlvorschlagsrecht nach § 22 Absatz 1 KWG Gebrauch machen können. Einschränkungen dieses Wahlvorschlagsrechts sieht das Kommunalwahlgesetz nicht vor. Die Bereichslisten und Gebietslisten der Parteien und Wählergruppen werden bei der Verteilung der Gemeinderatssitze berücksichtigt (vgl. § 41 KWG).

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Heusweiler vom 24. September 2018 widerspricht § 4 Absatz 2 KWG, da das Wahlgebiet nicht in mindestens zwei Wahlbereiche eingeteilt wurde. Die Nichteinteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche macht es den Parteien und Wählergruppen unmöglich, von ihrem Wahlvorschlagsrecht nach § 22 Absatz 1 Satz 3 KWG uneingeschränkt Gebrauch zu machen.

Aufgrund dieser klaren Sach- und Rechtslage empfehle ich Ihnen ausdrücklich, unter Beachtung meines o. g. Hinweisschreibens unverzüglich eine erneute Beschlussfassung des Gemeinderates über die Einteilung des Wahlgebietes nach § 4 Absatz 2 KWG in mehrere Wahlbereiche herbeizuführen.

Nach § 47 Absatz 2 KWG kann eine Kommunalwahl wegen Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß die Verteilung der Sitze beeinflusst worden ist. Nach § 47 Absatz 3 KWG sind anfechtungsberechtigt die Landeswahlleiterin in amtlicher Eigenschaft und jede oder jeder Wahlberechtigte.

Mit freundlichen Grüßen



Zöllner